

BL_GERICHTE 510 2014 91 vom 17. April 2015

BL Gerichte, 2015-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_2014_91

FR: BL_GERICHTE 510 2014 91 du 17 avril 2015

IT: BL_GERICHTE 510 2014 91 del 17 aprile 2015

Regeste

Staats- und Gemeindesteuer 2012 (Revisions-Entscheid)

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2012 vom 19. September 2013 wurde die Pflichtige mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 61'769.-- veranlagt.

E. 2

Mit Schreiben vom 28. September 2014, welches die Steuerverwaltung als Revisionsgesuch entgegennahm, führte die Pflichtige aus, sie habe anlässlich ihres Scheidungsverfahrens vom Bezirksgericht einen Auszug der Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2012 ihres getrennt lebenden Ehemannes erhalten. Dessen Steuerrechnung sei erheblich tiefer als ihre. Grund dafür seien Abzüge in Höhe von Fr. 46'295.-- (u.a. Vorfälligkeitsentschädigungen von Fr. 30'578.--, Liegenschaftsunterhalt von Fr. 1'896.--, Hypothekarzins von Fr. 7'828.--). Diese Geldbeträge seien im gegenseitigen Einverständnis vom damaligen gemeinsamen Konto abgebucht worden und stünden als Abzug beiden Ehegatten je zur Hälfte zu. Zudem sei ihm der Eigenmietwert über Fr. 7'585.-- aufgerechnet worden. Die Bankbelege, welche ihr Ehemann der Steuererklärung beigelegt habe, seien an beide adressiert gewesen. Mit Schreiben vom 30. September und 24. Oktober 2013 habe die Steuerverwaltung die Pflichtige über die Steuerrückvergütung betreffend Wohneigentumsförderung informiert. Diese Rückvergütung habe die Steuerverwaltung von sich aus korrekterweise je zur Hälfte vorgenommen. Beide Steuererklärungen seien von der gleichen Gemeinde verarbeitet worden. Da der Sachverhalt der Steuerverwaltung bekannt gewesen sei, hätte sie die Abzüge von sich aus hälftig auf beide Ehegatten aufteilen müssen.

E. 3

Mit Revisions-Entscheid vom 14. November 2014 wies die Steuerverwaltung das Revisionsbegehren ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, eine Revision sei ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringe, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Die Positionen, bei welchen die Pflichtige um eine Korrektur ersuche, seien in der Steuererklärung nicht deklariert worden und hätten spätestens innert der Einsprachefrist anhängig gemacht werden müssen. Die Veranlagungsbehörde habe die nötigen Erhebungen zur Feststellung der für die Steuerveranlagung relevanten Tatsachen vorzunehmen, jedoch werde diese Untersuchungspflicht durch den Grundsatz der Verfahrensökonomie eingeschränkt. So dürften Vermutungen, die sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ergeben würden, berücksichtigt werden. Darunter falle auch die Vermutung, dass die steuerpflichtige Person alle sich zu ihren Gunsten auswirkenden

Tatsachen deklariere.

E. 4

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 hielt die Pflichtige an ihren Ausführungen fest und erhob Rekurs mit den sinngemässen Begehren, es seien Liegenschaftsunterhaltskosten in Höhe von Fr. 948.--, Hypothekarzinsen von Fr. 3'914.-- und private Schuldzinsen von Fr. 18'285.50 zum Abzug zuzulassen. Zudem sei ein Eigenmietwert von Fr. 3'792.50 aufzurechnen. Weiter führte sie aus, im März 2012 hätten sie und ihr Ehemann ihr Haus verkauft. Alle daraus entstandenen Zahlungsverpflichtungen seien vom gemeinsamen Konto abgebucht worden. Die Bankbelege seien an die alte Adresse, wo ihr Ehemann für eine gewisse Zeit alleine gewohnt habe, gesendet worden. Ihr seien diese nicht ausgehändigt worden. Ihr Ehemann habe gewusst, welche Vorteile für ihn aus den Abzügen resultieren würden. Möglicherweise habe er auf den Belegen den Empfänger korrigiert und nur seinen Namen stehen gelassen. Eine frühere Einreichung und eine Reaktion auf die Veranlagungsverfügung seien nicht möglich gewesen, da sie von den Belegen keine Kenntnis gehabt habe.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 19. Januar 2015 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, es würden keine anerkannten Revisionsgründe vorliegen. Die Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2012 sei - selbst wenn sie materiell fehlerhaft wäre - rechtskräftig geworden. Zudem wies sie darauf hin, dass die Rekurrentin am 27. April 2012 ihr unterschriftliches Einverständnis für die Auflösung der Festhypotheken und die dafür berechneten Ausstiegskosten von Fr. 10'461.45, Fr. 5'650.40, Fr. 9'940.80 und Fr. 4'644.90 gegeben habe. Sie habe daher Kenntnis von den Vorfälligkeitsentschädigungen, deren Fälligkeit per 1. Juni 2012 sowie Belastung auf dem gemeinsamen Konto gehabt. Ferner habe sie Kenntnis vom in Rechnung gestellten Baurechtzins vom 31. März 2012 im Betrag von Fr. 6'670.15 gehabt, welchen sie ebenfalls mit unterschriftlichem Einverständnis zur Zahlung ab dem gemeinsamen Konto in Auftrag gegeben habe. All dies seien Positionen, welche steuermindernd vom Einkommen abgezogen hätten werden können. Dass der jeweilige Bankbeleg noch an die gemeinsame alte Adresse verschickt worden sei, begründe keine neue Tatsache. Die veranlagende Steuerbehörde habe zudem davon ausgehen dürfen, dass sich die in Trennung lebenden Ehegatten damals über die individuelle Kostentragung intern geeinigt hätten, zumal der Ehemann temporär noch eine Weile im gemeinsamen Haus wohnhaft geblieben sei und mit dem Eigenmietwert in der Regel auch die liegenschaftsspezifischen Einkommenssteuerfaktoren übernommen würden.

E. 6

Schliesslich unterliegt der Beurteilung, ob vorliegend ein Revisionsgrund gemäss § 132 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. a) Gemäss § 132 Abs. 1 lit. c StG kann eine rechtskräftige Veranlagung revidiert werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat. Unter Verbrechen oder Vergehen sind grundsätzlich die in Art. 10 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) normierten Begriffe zu verstehen (vgl. Ziegler, a.a.O., 132 N 36). Gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Vergehen werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (Art. 10 Abs. 3 StGB). Das Vergehen oder Verbrechen muss auf den betroffenen

Entscheid zulasten des Steuerpflichtigen einen nachteiligen Einfluss gehabt haben. Diese Einflussnahme kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen sein. Einerseits kann sich die Handlung auf den zu beurteilenden Sachverhalt ausgewirkt haben, so dass der dem Entscheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzutreffend war, oder aber der Einfluss der strafbaren Handlung hat sich auf den Steuerpflichtigen bezogen und ihn daran gehindert, seine Verfahrensrechte in vollem Umfang geltend zu machen (vgl. Ziegler, a.a.O., 132 N 37). Die strafbare Handlung muss nicht durch strafgerichtliches Urteil oder Strafbefehl festgestellt sein. Vielmehr genügen allenfalls auch andere Beweismittel (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 155 N 36; Vallender, a.a.O., Art. 51 StHG N 22). Es reicht sodann aus, dass die Erfüllung des Tatbestands in objektiver Hinsicht festgestellt wurde (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 155 N 36). b) Die Pflichtige ist der Ansicht, ihr Ehemann habe gewusst, welcher Vorteil für ihn durch die Bankbelege resultieren würde und er habe ihr dieselben vorenthalten, was einer Unterschlagung gleichkommen könne. Möglicherweise habe er auf den Belegen den Empfänger korrigiert, nur seinen Namen stehen gelassen und damit eine Täuschungshandlung vorgenommen. c) Aus den dem Steuergericht vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass der getrennt lebende Ehemann der Pflichtigen auf den mit der Steuererklärung eingereichten Bankbelegen weder den Empfänger korrigiert noch diese Belege auf eine andere Art und Weise manipuliert hat. Er hat die Bankbelege lediglich der Steuererklärung beigelegt. Soweit ersichtlich hat er gar vergessen, den Baurechtzins von Fr. 6'670.15 abzuziehen. Von einer Täuschung der Steuerverwaltung kann somit nicht die Rede sein. Zu den Ausführungen der Pflichtigen, ihr Ehemann habe gewusst, dass für ihn ein Vorteil aus den Bankbelegen resultieren würde und er habe ihr dieselben bewusst vorenthalten, können den Akten keinerlei Belege entnommen werden. Zudem wurden diese Vorbringen an der Verhandlung durch die Pflichtige nicht substantiiert dargelegt, womit es diesbezüglich bei einer Behauptung bleibt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass kein Revisionsgrund gemäss Art. 132 Abs. 1 StG gegeben ist. Die Pflichtige hat sich bei der Deklaration ihrer Steuerfaktoren schlicht geirrt und aus Unwissenheit keine Abzüge vorgenommen. Wie die Pflichtige selbst ausführt, habe sich ihr Ehemann bis zur Trennung um das Anfertigen der Steuererklärung gekümmert; sie selbst kenne sich in Steuerangelegenheiten nicht aus. Richtig ist, dass der Ehemann die Rekurrentin über die Abzugsfähigkeit der diversen gemeinsam vorgenommenen Zahlungen hätte informieren können. Eine rechtliche Pflicht dazu bestand indessen nicht. Sodann wäre es der Pflichtigen zuzumuten gewesen, sich nach der Trennung für das Ausfertigen ihrer Steuererklärung an eine Fachperson zu wenden. Da das Konto zudem auf beide Ehegatten lautete, wäre es der Pflichtigen, wie bereits erwähnt, ohne weiteres möglich gewesen, bei der Bank die Belege für die Steuererklärung einzufordern. Die Steuerverwaltung hat das Revisionsgesuch zu Recht abgewiesen. Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Pflichtigen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 VPO). Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.